

**Interpellation** von Jacqueline Fehr (SP, Winterthur), Dr. Ueli Mägli (SP, Zürich) und Aurelia Favre (SP, Winterthur)  
betreffend Beschäftigung von Lehrern im Kanton Zürich nach Verurteilung wegen Dienstverweigerung

---

Wie in der "DAZ" vom 8. April 1993 zu lesen war, wurde an der Kantonsschule in Wetzikon einem qualifizierten Deutschlehrer vom Erziehungsrat die Wahl zum Hauptlehrer verweigert. Der Erziehungsrat stützte sich bei seiner Entscheidung auf den erziehungsrätlichen Beschluss vom 2. November 1982 "Grundsätze betreffend die Beschäftigung von Lehrern im kantonalzürcherischen Schuldienst nach Verurteilung wegen Dienstverweigerung oder Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten". Dieser Beschluss hält unter anderem folgendes fest: "Liegt gegen einen Lehrer eine gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Dienstverweigerung gemäss Art. 81 Ziffer 1 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes oder wegen Ausreissens gemäss Art. 83 Abs. 1, erster Satz, vor, so werden die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses sowie der Eintritt in den staatlichen Schuldienst grundsätzlich verweigert. Steht er bereits im Schuldienst, so ist seine Entlassung bzw. der Entzug des Wählbarkeitszeugnisses dem Erziehungsrat zu beantragen" (Ziffer 2 Abs. 1). Der Gesamteregierungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 25. Mai 1983, den erziehungsrätlichen Beschluss zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Grundsätze sinngemäss auch auf die Mittelschul- und Hochschullehrer anzuwenden. In den Richtlinien "für Neu- und Erneuerungswahlen von Hauptlehrern an kantonalen Mittelschulen, an Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule", wird unter Ziffer 9 auf den Beschluss verwiesen. In diesem Zusammenhang stellt sich folgende Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, die "Grundsätze betreffend der Beschäftigung von Lehrern im kantonalzürcherischen Schuldienst nach Verurteilung wegen Dienstverweigerung oder Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten", wie sie 1982 vom Erziehungsrat verabschiedet wurden, ersatzlos aufzuheben?

Jacqueline Fehr  
Dr. Ueli Mägli  
Aurelia Favre

Begründung:

Die im Beschluss festgeschriebenen Bestimmungen widersprechen dem Willen des Stimmvolkes. So haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger 1991 einer Änderung der Bundesverfassung zugestimmt, welche die Lockerung der Wehrpflicht und den zivilen Ersatzdienst vorsehen. Es drängt sich deshalb auf, den oben erwähnten Beschluss ersatzlos aufzuheben.

F. Signer	R. Krämer	Dr. S. Brändli
M. Bornhauser	W. Volkart	Dr. Th. Huonker
H. Lienhart	Ch. Schürch	E. Knecht
E. Wohlwend	P. Oser	L. Waldner
W. Linsi	F. Cahannes	M. Fehr
R. Keller	H. Bloch	H. Hofmann
S. Moser-Cathrein	C. Weisshaupt Niedermann	